



Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“



September 2024

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
2.0	Städtebauliches Erfordernis	2
3.0	Standortwahl / Konflikte mit anderen Planungen	3
4.0	Lage und Abgrenzung des Gebietes	3
5.0	Planungsvorgaben /Schutzgebiete	4
6.0	Beschreibung des Plangebiets	7
7.0	Inhalte des Bebauungsplanes	9
7.1	Art der baulichen Nutzung	10
7.2	Maß der baulichen Nutzung	10
7.3	Höhe der baulichen Anlagen	10
7.4	Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	11
7.4	Gestaltung der baulichen Anlagen	11
7.5	Verkehrsflächen	11
7.6	Grünflächen	11
7.7	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
7.8	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
7.9	Umgrenzung von Flächen, die für die Bebauung freizuhalten sind	12
8.0	Ver- und Entsorgung	12
9.0	Kampfmittel und Altlasten	13
10.0	Abfall	13
11.0	Immissionsschutz	13
12.0	Erneuerbare Energien	13
13.0	Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, Wirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben	13
14.0	Denkmalschutz	13
15.0	Starkregen / Niederschlagsereignisse	14
16.0	Artenschutz	14
17.0	Städtebauliche Daten, Größe des Wohngebietes	15

Anhang 1 – Ansprache, ob Konflikte mit den für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5011 aufgeführten planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben entstehen können

Anhang 2 – Messtischblatt 5011 Quadrant 2

Anhang 3 – Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

1.0 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30 „Wehnrath“ ist die Ralf Bohle GmbH, auch als Schwalbe bekannt, ansässig. Schwalbe ist eine der führenden Marken für Fahrradreifen und -schläuche. Der Stammsitz von Schwalbe bzw. der Ralf Bohle GmbH ist seit Jahrzehnten in Reichshof. Daneben ist die Firma mit Tochterunternehmen in Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlanden und in den USA / Kanada vertreten. Die Produkte werden in über 40 Ländern vermarktet. In der „Otto-Hahn-Straße Nr. 1“ ist auch die Firmenzentrale des Unternehmens. Die Gründung führt bis zum Jahr 1922 zurück. In der Ralf Bohle GmbH sind zurzeit ca. 200 Mitarbeiter beschäftigt. Weitere 61 finden sich bei Bohle Tochterunternehmen und 4.000 in den Joint-Venture Produktionsbetrieben in Indonesien und Vietnam. Der Firmenumsatz der Bohle Gruppe stieg von 2019 von 210 Mio.€ auf 228 Mio. € in 2020 und erreichte 2021 223 Mio. €. Das Wachstum der Firma bedingt auch eine Umstrukturierung am Standort.

Vor diesem Hintergrund trat die Firma auf die Gemeinde zu und bat die Errichtung eines neuen viergeschossigen Bürogebäudes mit ergänzenden Stellplatzflächen im vorhandenen Gewerbebetrieb, städtebaulich zu sichern. Da das Vorhaben zu 100 % im vorhandenen Betriebsgelände umgesetzt werden kann, wurde beschlossen, die städtebauliche Sicherung durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zu vollziehen. Die Planung wird darüber hinaus zum Anlass genommen, weitere Belange der Zukunftssicherung der Firma, wie eine klare Strukturierung vorhandener Stellplatzflächen sowie eine funktionsfähige zweite Ausfahrt im Süden des Plangebietes neu zu strukturieren. Der Umrang des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleibt von den notwendigen Umstrukturierungen vollkommen unberührt. Die Flächeninanspruchnahmen finden im Bereich von ökologisch geringwertigen Rasenflächen mit einzelnen Bäumen statt. Die vorhandenen Gehölzbestände in den Böschungen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung wird ferner genutzt, die aufgrund des Firmenwachstums nicht umgesetzten Pflanzungen, durch Zuweisung externer Kompensationsflächen nun außerhalb des Plangebietes umzusetzen.

Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass die gesamte Erschließung und Entsorgung, sei es Strom-, Telekommunikations-, Löschwasserversorgung oder die schadlose Schmutz- und Regenwasserbeseitigung sowie die Anbindung an das vorhandene Abfallsystem über den vorhandenen Bestand gesichert ist.

Die Planung setzt somit in idealerweise die Vorgaben 1a BauGB um, zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich, die Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und so auf die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen oder Waldflächen zu verzichten. Da die relevante Grundfläche zur städtebaulichen Sicherung der geplanten Vorhaben deutlich kleiner als 2 Hektar ist, kann die städtebauliche Sicherung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird die 4. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie ohne Durchführung einer Umweltprüfung vollzogen. Ferner gelten in diesem Falle Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden bei dieser Planung jedoch berücksichtigt und sind in Form einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 in dieser Begründung integriert.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für diese Bereiche gewerbliche Bauflächen dar, sodass die 4. Änderung aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, was dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinde gemäß der §3 Abs.2;§ 4 Abs. 2 sowie §2 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die abgewogenen Stellungnahmen liegen der Beschlussfassung zugrunde.

2.0 Städtebauliches Erfordernis

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30 setzt im Änderungsbereich die überbaubaren Flächen, die Flächen für Pflanzbindungen und die maximale Höhe der baulichen Anlagen so fest, dass die avisierte Innenverdichtung nicht umgesetzt werden kann. Die 4. Änderung bewirkt durch die neuen Festsetzungen eine nachhaltige Standortsicherung der Firma Bohle GmbH im durch gewerbliche Flächen geprägten Bereich des BP Nr. 30. Die 4. Änderung ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

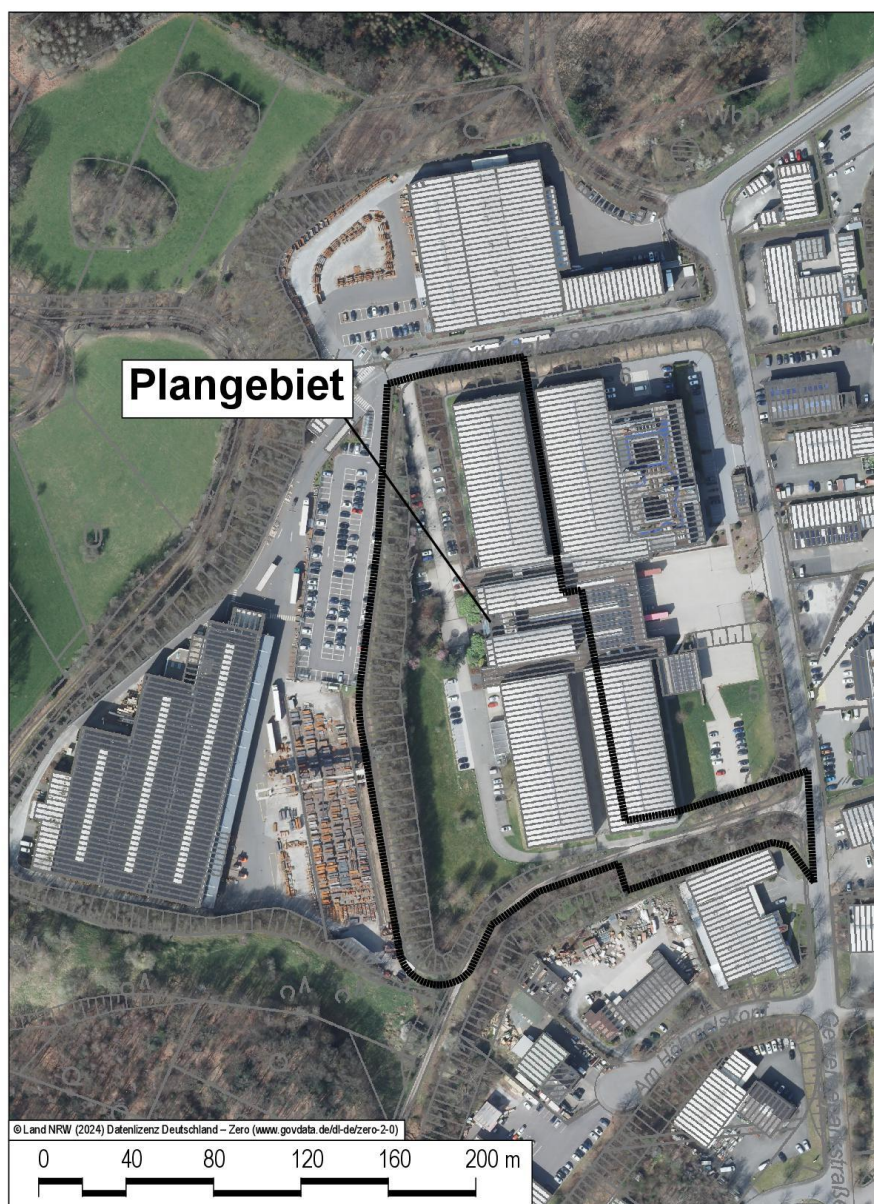
3.0 Standortwahl / Konflikte mit anderen Planungen

Für die Standortsicherung der Firma gibt es keine alternativen Flächen, sodass hier eine Lösung für die Umstrukturierung von Teilbereichen der Firma mit notwendiger Erweiterung eines großen Bürogebäudes in optimaler Standortlage umgesetzt werden kann.

Da sich die Planung im Bereich eines großen Gewerbegebietes vollzieht, welches durch den rechtsgültigen BP Nr. 30 städtebaulich gesichert ist, sind keine negativen Summationswirkungen mit anderen Vorhaben / Planungen zu erwarten.

4.0 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Reichshof, der Gemarkung Sinspert, in der Flur 2 und umfasst dort die Flurstücke 242 teilw., 226 teilw., 277 und 449 teilw. Die Plangrundlage entstammt dem vorhandenen Kataster und wurde durch die Vermessung des Vermessungsbüros Arnold ergänzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 23.661 m².



5.0 Planungsvorgaben /Schutzgebiete

Landesentwicklungsplan

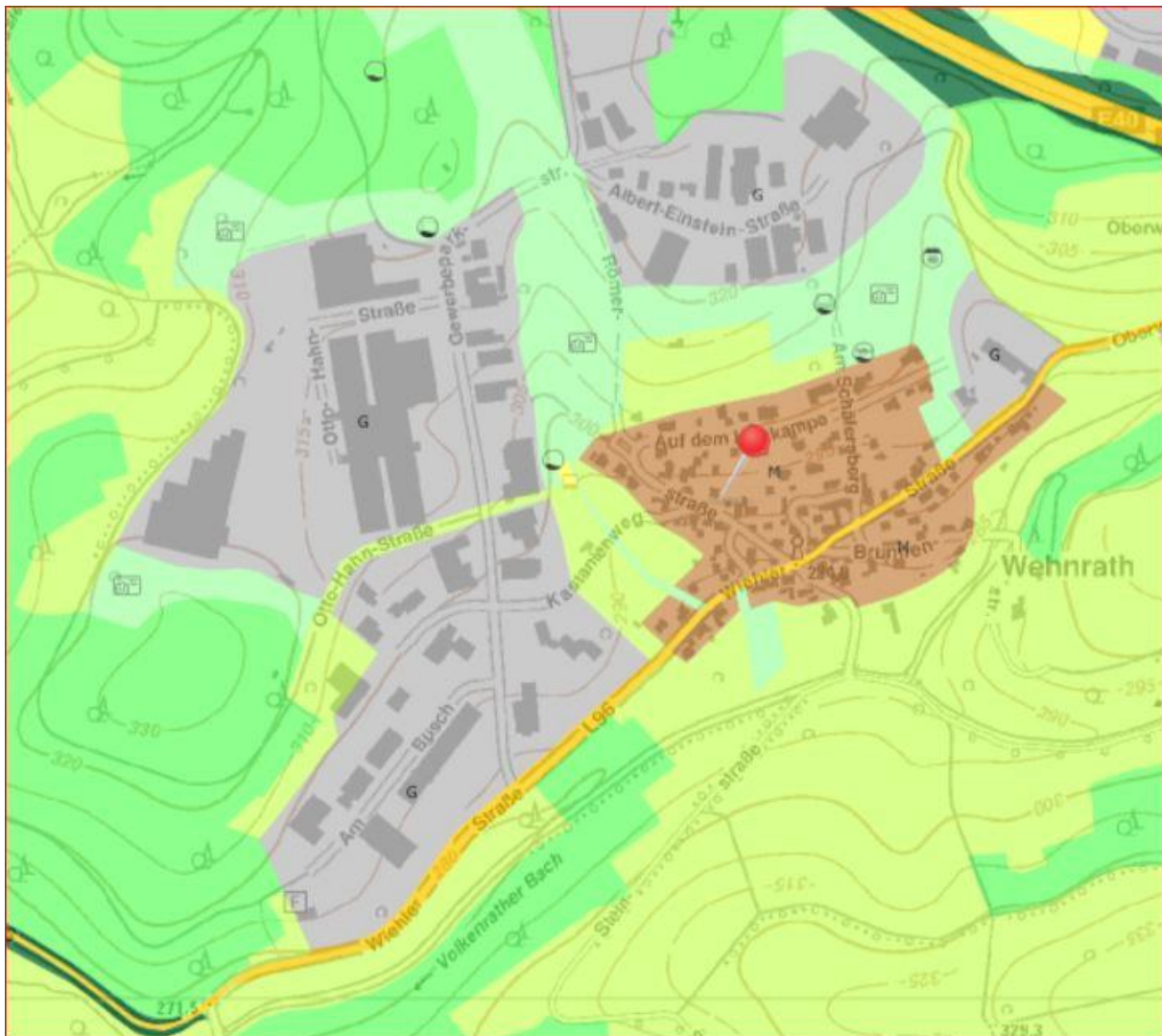
Der Landesentwicklungsplan legt für den Bereich des Plangebietes Freiraum fest. Reichshof selbst wird als Grundzentrum festgelegt.

Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

Der Regionalplan Teilabschnitt Region Köln stellt für das Plangebiet Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

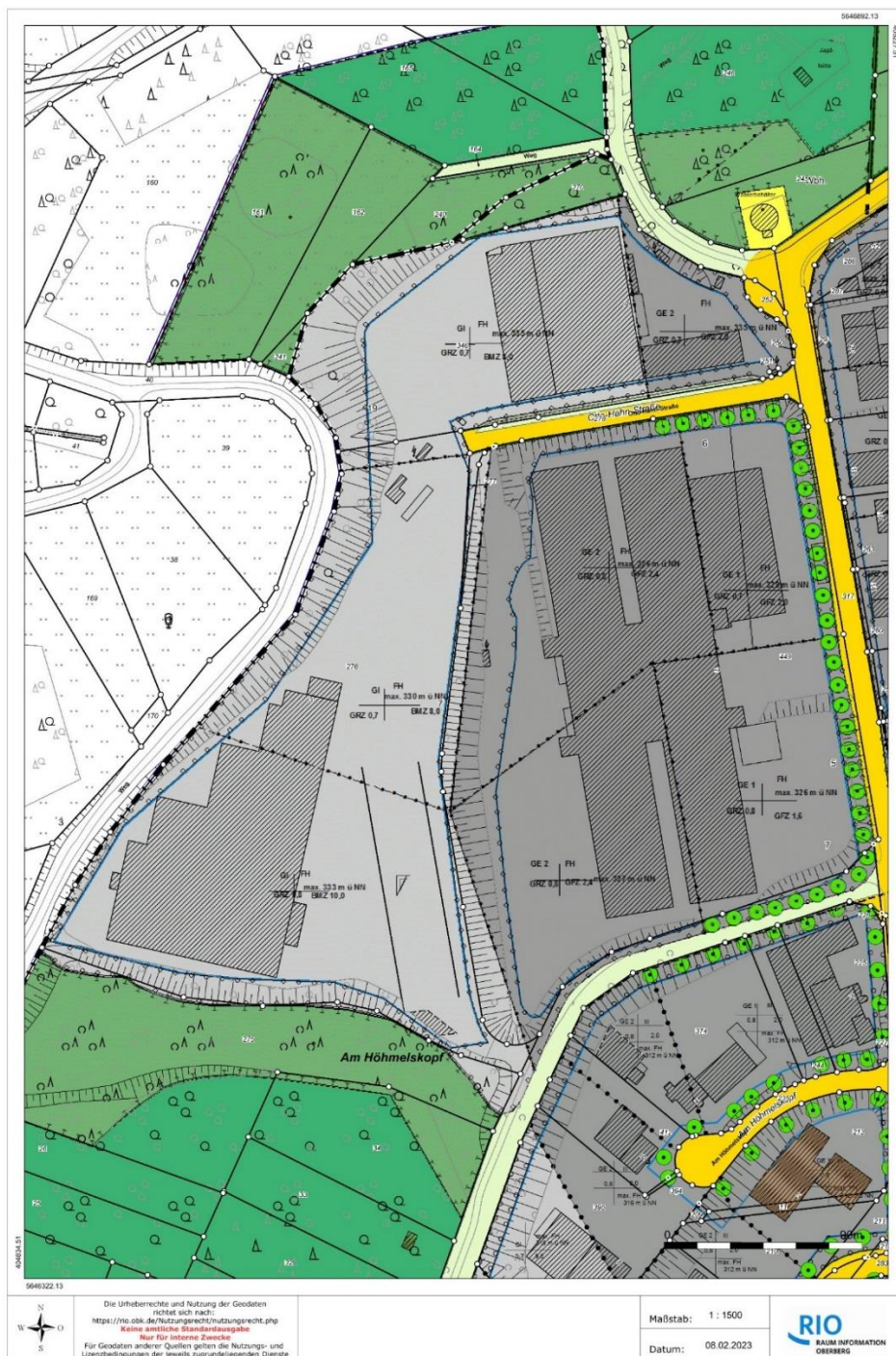
Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof stellt für den Bereich gewerbliche Bauflächen dar.



Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt Gewerbegebietsflächen im Bereich der Firma Bohle und in den Böschungen als überlagernde Festsetzung die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Industrieflächen fest. Im Osten ist die „Gewerbeparkstraße“ als öffentliche Verkehrsfläche sowie der Wirtschaftsweg im Süden als solcher festgesetzt.



6.0 Beschreibung des Plangebiets

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen den westlichen Teilbereich des Firmengeländes. Lediglich im südlichen Teilabschnitt reicht der Änderungsbereich zur Neustrukturierung der zukünftigen Werksausfahrt bis an die „Gewerbeparkstraße“ heran. Der Änderungsbereich umfasst somit von der Einfahrt der „Otto-Hahn-Straße“ im Westen des Firmengeländes bis zur Neustrukturierung des öffentlichen Wirtschaftswegs, der den Ausfahrverkehr von Bohle aufnehmen wird. Das Gelände fällt von Norden bei der Einfahrt auf von 317 m über NHN nach Süden auf ca. 310,97 m üNN ab. Die im Westen vorhandene, mit Gehölzen bestandene Böschung hat Höhenunterschiede von zum Teil über 6 m und fällt vom angrenzenden Industriegebiet zum Gewerbegebiet ab. An der „Gewerbeparkstraße“ im Bereich der Ausfahrt des vorhandenen Wirtschaftsweges erreichen die Höhen 304,46 m über NHN. Der Änderungsbereich gliedert sich in die mit Gehölz bestandenen Böschungen, die unmittelbar daran angrenzende innere Erschließung mit großem Stellplatzangebot, eine Wiesen- / Rasenflächen / mit Einzelbäumen sowie den Gebäudebestand, der im rechtskräftigen Bebauungsplan auf maximale Höhen von 326 m bzw. 327 m über NHN beschränkt ist, sowie den Wirtschaftsweg im Südosten mit beidseitig angelegten Gehölzbeständen.



Einfahrtsbereich mit innerer Erschließung und Stellplätzen



Grünfläche zwischen vorhandenen Stellplätzen und mit Gehölzen bestandenen Böschungen, auf der das neue Bürogebäude und die ergänzenden Stellplätze realisiert werden sollen.



Vorhandener westlicher Gebäudebestand



Vorhandener Wirtschaftsweg, der im Wesentlichen beibehalten wird

Der gesamte Bereich ist eine gut durchgrünte Gewerbegebietsrandstruktur mit nach außen abschließenden Grünflächen.

7.0 Inhalte des Bebauungsplanes

Bei der Festsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde darauf geachtet, auf die vorhandenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 zurückgreifen zu können. Änderungen erfolgten nur hinsichtlich der neuen städtebaulichen Notwendigkeiten, sodass sich die Änderung weitgehend in den schon abgestimmten Bebauungsplan Nr.30 einfügt.

7.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet, dessen Gliederung denen des BP Nr. 30 folgt. Für das GE1 Gebiet sind Anlagen der Abstandsklasse I bis VI und Anlagen mit ähnlichen Immissionsgrad, außer den unter den Abstandsklassen VI und V mit * gekennzeichneten Anlagen nicht zulässig.

Für das GE2 Gebiet sind Anlagen der Abstandsklasse I bis V und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad, außer den unter den Abstandsklassen V und IV mit * gekennzeichneten Anlagen, nicht zulässig.

Durch diese Festsetzungen werden im Wesentlichen wenig störende Gewerbebetriebe zugelassen, die aufgrund ihres Immissions- und Störverhaltens einen Abstand von ca. 200 m und weniger zu Wohngebieten einhalten müssen.

Dies entspricht den gegenwärtigen Nutzungen, in denen der Neubau eines Bürogebäudes mit Stellplatzanlage gut möglich ist. Gemäß den vorhandenen Festsetzungen des BP Nr. 30 sind ferner Nutzungen wie Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Betrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Diese Nutzungen stehen der avisierten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird gemäß den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes aufgenommen und mit 0,8 festgesetzt.

7.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximalen Gebäudehöhen werden im GE 2 Gebiet auf eine zukunftsfähige Ausgestaltung des Änderungsbereiches mit 329 m üNN festgesetzt. Dies stellt gegenüber den Festsetzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan eine Erhöhung um 2 m dar. Aufgrund der guten Einbettung durch die mit Gehölzen bestandenen Böschungen und den vorhandenen Gewerbebestand hat dies keine erheblichen visuellen Auswirkungen im Gewerbebereich und angrenzender Gebiete. Die Höhenfestsetzungen im GE 1 Gebiet werden beibehalten.

7.4 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Es wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgelegt, in dem Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind. Dabei ist der seitliche Grenzabstand der Gebäude weiterhin zu wahren. Die Festsetzung entspricht der Notwendigkeit, in Gewerbegebieten entsprechend große Baukörper zu ermöglichen.

Die Festsetzung der Baugrenze wurde so vorgenommen, dass ein möglichst großer Handlungsspielraum der Firma gegeben wird, ohne dass hier nachbarschaftliche Belange beeinträchtigt werden.

7.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Hier sehen die Festsetzungen nur eine Beschränkung der Größe und Lage von Werbeanlagen vor, um ein gesamtstädttebauliches Erscheinungsbild zu wahren. Die Festsetzung entspricht im Wesentlichen jener, die schon für den BP Nr. 30 festgesetzt wurde.

7.5 Verkehrsflächen

Um der Firma Bohle GmbH eine neue Betriebsausfahrt zu gewährleisten, was den innerbetrieblichen Verkehr deutlich verbessert, wurde zur Aufnahme des abfließenden Verkehrs der vorhandene Wirtschaftsweg in seiner vom Vermesser aufgenommenen Bestandsdimension als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Wirtschaftsweg festgesetzt. Von der Ausfahrt des Betriebsgeländes bis zur „Gewerbeparkstraße“ wird für die Bohle GmbH ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Nutzung des Wirtschaftsweges festgesetzt.

7.6 Grünflächen

Beiderseits des Wirtschaftsweges wird dieser durch öffentliche Grünflächen in die Umgebung eingebunden. Die Gehölze im Bereich der Grünfläche sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust einzelner Gehölze sind diese durch Gehölze der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises nachzupflanzen.

7.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden nur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese beschränken im Sinne von § 39 BNatSchG die Fällzeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich bis 1. März des Folgejahres. Sollten in anderen Zeiten Fälltätigkeiten notwendig werden, so kann dies nur unter gutachterlicher Stellungnahme im Benehmen mit der Gemeinde Reichshof und der unteren

Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises erfolgen. Ferner sind alle Flächen des Baugrundstückes, die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden dauerhaft zu begrünen.

7.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Planung nimmt die entsprechenden Festsetzungen des BP Nr. 30 auf und setzt die im Bereich der real vorhandenen Gehölzbestände fest. Eine Inanspruchnahme bestehender Gehölzbestände außerhalb der Rasenfläche findet durch die Planung nicht statt. Die Festsetzung sieht den dauerhaften Erhalt der angesprochenen Gehölzbestände vor. Verluste sind durch Nachpflanzung von Gehölzen der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises zu ersetzen. Nicht umgesetzte Pflanzungen in der Größenordnung von 2.224 m² werden durch Zuordnung von Ökokontofläche der Gemeinde Reichshof kompensiert. Hier liegt eine durchschnittliche Aufwertung von 2 Punkten vor. Auf die Fläche bezogen ergibt sich somit ein Punktedefizit von 2.224 m² x 2 Punkte = 4.448 Punkten. Hierzu wird vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Reichshof und der Firma Bohle GmbH geschlossen.

7.9 Umgrenzung von Flächen, die für die Bebauung freizuhalten sind

Während der Erarbeitung der 4. Änderung des BP Nr. 30 fiel auf, dass real notwendige Abstandsflächen des westlichen angrenzenden Industriegebietes auf den Flächen der Firma Bohle GmbH zu liegen kommen. Diese Flächen befinden sich im oberen Böschungsbereich der westlichen Böschungen, sodass hier, mit der 4. Änderung, ohne relevante städtebauliche Auswirkungen auf die Firma Bohle GmbH und im Benehmen mit dieser, wo erforderlich, die Flächen festgesetzt werden, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Somit regelt die 4. Änderung nicht nur die Standortsicherung der Firma Bohle GmbH, sondern trägt auch dazu bei, dass die bestehenden angrenzenden Industriegebiete auch ohne Konflikte bzgl. der einzuhaltenden Abstandsflächen umgesetzt werden können.

8.0 Ver- und Entsorgung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wehnrath“ liegt in einem vollumfänglich erschlossenen Gewerbegebietsbereich. Alle notwendigen Versorgungsleitungen von der Telekommunikation bis hin zum Löschwasser, sowie alle notwendigen Entsorgungsleitungen vom Schmutz- bis zum Regenwasser sind vorhanden und ausreichend dimensioniert, um die neuen Stellplätze und das Bürogebäude, die Vorhaben, die die 4. Änderung des BP Nr. 30 ermöglicht, realisieren zu können. Defizite bezüglich der Erschließung der Ver- und Entsorgung bestehen nicht.

9.0 Kampfmittel und Altlasten

Es liegen keine Hinweise zu Kampfmitteln und Altlasten für das Plangebiet vor.

10.0 Abfall

Das Plangebiet ist an das vorhandene Abfallsystem angebunden.

11.0 Immissionsschutz

Die Festsetzungen der 4. Änderung führen die Festsetzungen des BP Nr. 30 fort, sodass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Planung kann ohne Konflikte mit dem Immissionsschutz umgesetzt werden.

12.0 Erneuerbare Energien

Der gesamte Hochbau wird sich an den Regelungen der Bauordnung und der neuesten Möglichkeiten der Energieversorgung für Bürogebäude orientieren. Der Bebauungsplan lässt hier alle Möglichkeiten moderner, nachhaltiger Gebäudeausgestaltungen und Energienutzung zu.

13.0 Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel, Wirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben

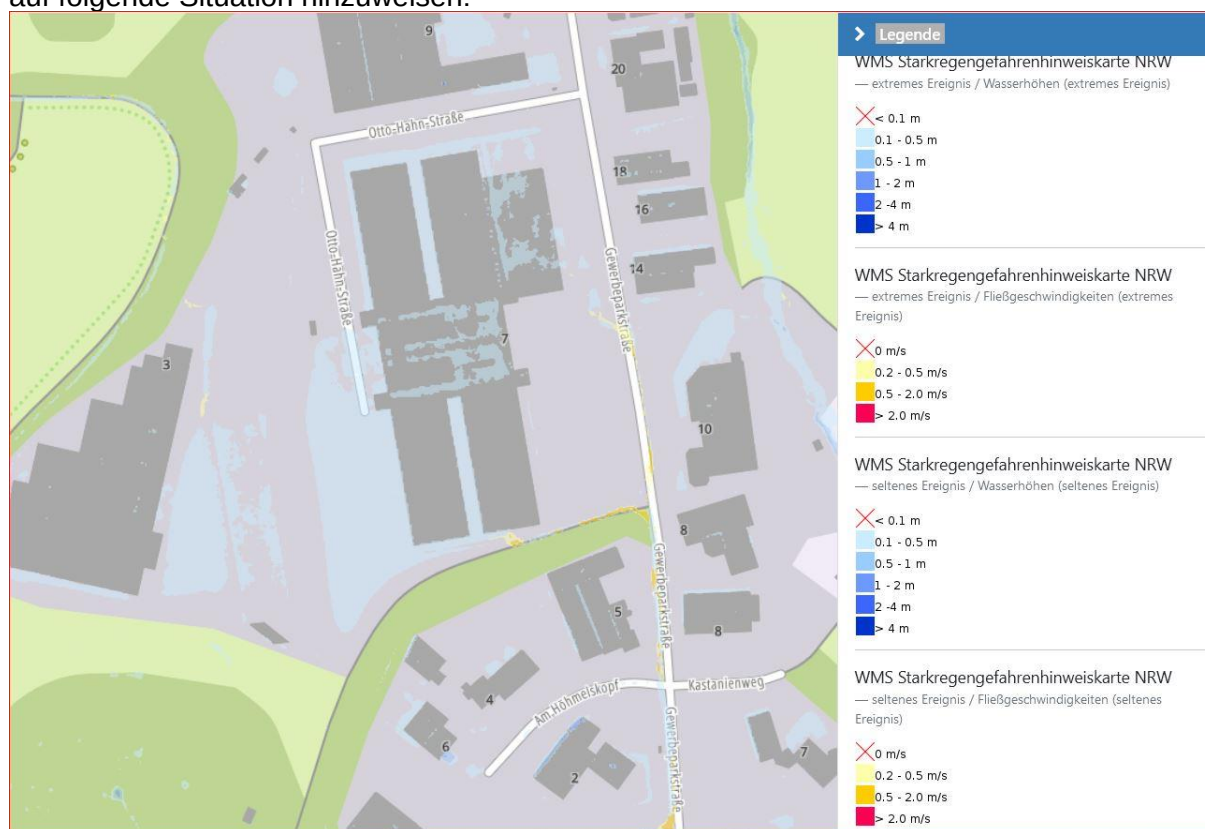
Das Vorhaben setzt in idealer Weise die Vorgaben des § 1a BauGB um. Alle klimarelevanten Gehölzbestände der Böschungen bleiben erhalten. Die Teilinanspruchnahme der Grünfläche kommt auf Wiesen- bzw. Rasenflächen zu liegen, die keine hohe Klimarelevanz aufweisen. Mit der Verdichtung im vorhandenen Gewerbegebietsbestand gehen keine negativen Beeinträchtigungen einher, die gesunde Arbeitsverhältnisse infrage stellen. Eine Verdichtung ist deutlich besser zu werten als die Inanspruchnahme von weiteren Flächen im Außenbereich. Alternativen zu diesem Standort gibt es im Gebiet der Gemeinde Reichshof nicht.

14.0 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht tangiert.

15.0 Starkregen / Niederschlagsereignisse

Gemäß der Veröffentlichung in TIM-Online ist bzgl. des Risikos von Starkregenereignissen auf folgende Situation hinzuweisen:



Gemäß den Darstellungen ist beim Starkregenereignis mit Einstauhöhen zwischen 0,1 m und 0,5 m im südlichen Abschnitt des Änderungsbereichs zu rechnen. Dabei staut sich das Regenwasser ohne relevante Fließgeschwindigkeit ein. Diese ist mit lediglich 0,2 m/s bis 0,5 m/s im Bereich der geplanten Betriebsausfahrt zum Wirtschaftsweg prognostiziert.

Diese Situation wird bei der Ausgestaltung der Architektenentwürfe und dem Bau der Werksstraße berücksichtigt.

16.0 Artenschutz

Der Bereich wurde mehrmals unter artenschutzrechtlichen Aspekten begangen. Es handelt sich hier um einen durch gewerbliche Nutzung geprägten Bereich, der keine geeigneten Habitatstrukturen für störempfindliche Arten aufweist. In den Einzelbäumchen auf der Rasenfläche waren keine Nester von Vögeln anzutreffen. Die Durchmesser der Bäume sind für Höhlenplanungsrelevanter Arten nicht geeignet. In den Böschungsgehölzen waren Blau- und Kohlmeise vertreten. Amsel, Grünling war zu hören. Ferner flogen Abendsegler über das

Gewerbegebiet. Gleiches gilt für die Rabenkrähe. Aus den benachbarten Gehölzen war auch der Ruf der Ringeltaube wahrzunehmen. Den betroffenen Rasen-/Wiesenflächen ist keine Bedeutung als essenzielle Habitatsstruktur planungsrelevanter Arten beizumessen. Eine kurze Ansprache, welche Bedeutung die betroffenen Habitatstrukturen für die im zweiten Quadranten des Messtischblattes 5011 Wiehl aufgeführte Arten haben, kann dem Anhang der Begründung entnommen werden. Dort werden auch wesentliche rechtliche Aspekte zu den Regelungen des besonderen Artenschutzes angeführt.

17.0 Städtebauliche Daten, Größe des Wohngebietes

Größe des Plangebietes	23.661 m ²
Gewerbegebiet	22.440 m ²
Öffentliche Grünfläche	728 m ²
Verkehrsflächen	493 m ²

Aufgestellt:

Wiehl, im September 2024

Anhang 1 – Ansprache, ob Konflikte mit den für den 2. Quadranten des Messischblattes 5011 aufgeführten planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben entstehen können

Säugetiere

Im Bereich der Böschungsgehölze wurden keine Spuren der Haselmaus vorgefunden. Ein Vorkommen der Haselmaus in diesen Gehölzen zwischen Gewerbe- und Industriegebiet ist hoch unwahrscheinlich.

Bezüglich der Zwergfledermaus kann ein Jagen nachts, da diese nicht lichtscheu ist, nicht ausgeschlossen werden. Es wurden gemäß Ansprache mit dem Architekten der Firma im Gebäudebestand keine Quartiere der Zwergfledermaus angetroffen. Die von der Bebauung betroffenen Rasenflächen mit den Einzelbäumen sind für beide genannten Säugerarten ohne relevante Habitatsbedeutung.

Vögel

Für Greif-, Eulenvögel und Falken mit großem Aktionsradius ist das Plangebiet viel zu klein und strukturell als essenzielles Habitat nicht geeignet. Dies ist für Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan; Schleiereule, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard zu konstatieren.

Der an Fließgewässer gebundene Eisvogel findet hier ebenfalls keine essenziellen Habitatfunktionen.

Für den Girlitz sind die betroffenen Wiesenbereiche zu stark gemäht und als Nahrungshabitat nicht geeignet. Gleiches gilt für den Bluthänfling. Mehlschwalben wurden am Gebäudebestand nicht festgestellt.

Gleiches gilt für die Rauchschwalbe, die zu den Gebäudeinnenbrütern gehören.

Ein Vorkommen des Kleinspechtes ist aufgrund der angetroffenen Gehölzbestände und deren Größe sowie der Strukturierung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes, in dem die zweite Änderung eingebettet ist, ebenfalls höchst unwahrscheinlich.

Der Schwarzspecht ist eine Wildart, die hier weder geeignete Bäume zur Anlage seiner Höhlen findet noch ein ausreichendes Angebot an Larven / Puppen, adulten Ameisen, holzbewohnende Käfern, etc.

Der Neuntöter ist auf eine Offenlandschaften mit Gebüsch- und Gehölzbeständen sowie einem Angebot an größeren Insekten angewiesen. Diese Habitatstrukturen findet er im Gewerbegebiet nicht vor.

Die Waldschnepfe ist eine Wildart, die darüber hinaus noch sehr störempfindlich ist, sodass auch ihr Vorkommen im Bereich des Gewerbegebietes ausgeschlossen werden kann.

Die Weidenmeise bevorzugt Gehölzstrukturen mit Weichhölzern, am besten in Verbindung mit jungem Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Dabei sind als Habitatsrequisiten morsche Stämme zur Anlage der Bruthöhlen wichtig. Diese Strukturen liegen im Bereich der geplanten Vorhaben nicht vor. Alle Gehölzbestände außerhalb der Rasen- bzw. Wiesenfläche werden dauerhaft erhalten. Eine Gefährdung der Weidenmeise kann somit komplett ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den Star, der zwar im Gewerbegebiet während der Begehung nicht beobachtet wurde, hier jedoch potenziell vorkommen kann. Jedoch wiesen die Bäume, die im Zuge der Umsetzung der Planung vom Bürogebäude und den ergänzenden Stellplatzanlagen betroffen sind, keine Höhlen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art infrage kommen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitenbeschränkung sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Umsetzung des Vorhabens für die Art auszuschließen. Die 4. Änderung des BP Nr. 30 kann somit ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Anhang 2 – Messtischblatt 5011 Quadrant 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
Säugetiere			
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Parus montanus</u>	<u>Weidenmeise</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G

<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G

Anhang 3 – Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Gemäß § 44 Abs. 1 ist es verboten:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese generellen Verbote werden für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt.

Gemäß § 44 Abs. 5 sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des" (§ 44) "Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1" (BNatSchG) "nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zur weitergehenden Regelung und Konkretisierung haben verschiedene Ministerien der Bundesländer Regelungen zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) erlassen.

Einschränkung des zu würdigenden Artenspektrums gemäß § 44 Abs. 5:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben umfasst das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."

Ferner ist bei nicht gefährdeten europäischen Vogelarten im Regelfall davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Verbote des § 44(1) Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

Einschränkungen der Verbotstatbestände durch § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für die Arten, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren letztendlich den Gegenstand der Artenschutzprüfung bilden, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG weitere Einschränkungen der Verbotstatbestände vor. An dieser Stelle sei folgende grundsätzliche Vorgehensweise erläutert:

Zu Nr. 1 - Fangen, verletzen oder töten von besonders geschützten Arten

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" sind individuenbezogen. Dabei ist nach jüngerer Rechtsprechung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu Grunde zu legen.

Bezogen auf den Straßenverkehr ist das Tötungsverbot durch Kollisionen z.B. nur erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikante Weise erhöht¹⁾. Von einer signifikanten Betroffenheit kann nur ausgegangen werden, wenn es sich um eine Art handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen durch das Vorhaben ungewöhnlich stark betroffen ist und es sich zusätzlich um Risiken handelt, die sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, kaum beherrschen lassen.

¹⁾ BVerwGE, Urt. v. 12.03.2008 - BVerwG 9A3.06-BVerwG 130, 299 ff., Rn. 219 v. 09.07.2008 - BVerwG 9A14.07-BVerwGE 131, 274 ff., Rn. 90 f., v. 18.03.2009 - BVerwG 9A39.07 - BVerwGE 133, 239 ff., Rn. 58, v. 13.05.2009 - BVerwG 9 A 73.07 - Buchholz, 451.91 Europ. UmweltR Nr. 39, Rn 86 und v. 12.08.2009 - BVerwG 9A 64.07 - BVerwGE 134, 308 ff., Rn. 56.

Dem Tötungsverbot unterliegen z.B. keine mit der Realisierung eines Vorhabens einhergehenden unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, wenn entsprechend erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen wurden und die verbleibenden Restrisiken durch Verletzen, Töten, etc. keine signifikanten, sich auf die jeweilige Population auswirkenden Verluste mit sich bringen.

Zu Nr. 2 - Störungen von lokalen Populationen

In europarechtskonformer Auslegung ist der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu werten, wobei die betroffenen Arten, insbesondere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu schützen sind. Störung im Sinne dieses Verbotes bezieht sich auf alle negativen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar die Verfassung von geschützten Tieren beeinträchtigen.²⁾

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen / optischen Störwirkungen, Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z.B. in Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden erfüllt werden.³⁾ Störungen können aber auch z.B. durch Trennwirkung verursacht werden, die vom Vorhaben ausgehen.

Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich nicht auf Individuen, sondern auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art.

Der Begriff der lokalen Population wird heterogen diskutiert. Die Bundesregierung begreift die lokale Population einer Art als diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum) Ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.⁴⁾

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Der Populationsbegriff nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hebt nicht zwingend auf eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft ab. Oft sind unter lokaler Population auch zeitlich beständige, abgrenzbare Individuengemeinschaften zu fassen, deren Fortbestehen zum Teil auch aus Zuzug von anderen Individuengemeinschaften der Art gesichert wird, da die eigene Reproduktion dies dauerhaft nicht gewährleisten kann (beispielsweise 1 bis 2 Brutpaare des Braunkehlchens in einem isolierten Feucht-/Nasswiesenskomplex, Rastplätze von Zugvögeln, etc.). Eine Störung, die keine Verschlechterung der lokalen Population einer Art bedeutet, kann nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.⁵⁾

²⁾ Europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2.a (rechts), Rd-Nr. 37; Sobotta, NuR 2007, 642 (643 f.).

³⁾ BVerG, U. v. 09.06.2010, NuR 2010, 810 (872). Ähnlich OVG Bautzen, U. v. 15.12.2011, ZUR 2012, 445 (NuR Ls), Juris - Rd-Nr. 593.

⁴⁾ BR-Drucks. 123/07, Seite 18 und BT-DRS.16/5100, S. 11

⁵⁾ Siehe hierzu auf Artikel 12 FFH-RL bezogen: OVG Münster, U. v. 13.07.2006, NuR 2007, 48 (52) siehe auch europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2.a) RdNr. 35, Lau/Steek, NuR 2008, 386 (388); Möckel, ZUR 2008, 57.

"Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, z.B. in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschance einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."⁶⁾

"Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).

Zu Nr. 3 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Bestimmung, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist artspezifisch vorzunehmen.⁷⁾

Fortpflanzungsstätten sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden.

BVerwG U. v. 08.03.2007, NVwZ 2007, 708 (709): "..... der Gesetzgeber (wollte) auch hinsichtlich der Wohn- und Zufluchtsstätten jeweils an einem räumlich eng begrenzten Bereich

⁶⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

⁷⁾ Bundesverwaltungsgericht, U. v. 18.03.2009, NuR 2009, 776; U. v. 13.05.2009, NuR 2009, 711.

anknüpfen (.....), in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen."

Der Begriff der Ruhestätte lässt sich, je nach Art, auch mit den Begriffen der Zufluchts- und Wohnstätten gleichsetzen. Zu den Fortpflanzungsstätten gehören auch Brut- und Aufzuchtbe-
reiche, jedenfalls, bis die Fortpflanzung zu überlebensfähigen Nachkommen geführt hat.

Ruhestätten sind aber auch Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören nicht zu den geschützten Bereichen. Gleiches gilt für potenzielle Lebensstätten. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses müssen jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn z.B. der Erfolg der Aufzucht unmittelbar mit diesen Nahrungsräumen zusammenhängt.

Verlassene Lebensstätten, die gänzlich und nicht nur wegen einer jahreszeitlichen Nutzungsunterbrechung leer stehen, erfüllen den Tatbestand nicht, weil die Lebensstätten nicht ihrer selbst willen, sondern nur zu Gunsten der Tiere geschützt werden⁸⁾

Der Begriff der Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht nur die Substanz verletzenden Beeinträchtigungen, sondern untersagt jede Verschlechterung der Lebensstätte. Eine solche ist schon bei jeder Minderung der ökologischen Qualität gegeben, völlig unabhängig von einer Substanzverletzung.⁹⁾

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschossen werden, falls die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die betroffene Lebensstätte (= mindestens gleiche Ausdehnung und mindestens gleiche Qualität) erfüllt und diese Erfüllung vor Realisierung der Maßnahme gegeben ist.¹⁰⁾

⁸⁾ VG Potsdam, B. v. 18.02.2002, NuR 2002, 567; noch weitergehend: Stühr/Beer, DVBl. 2006, 1155 (1160); A. Schmidt-Rensch in Gassner u.a., BNatSchG, § 42 RdNr. 7. OVG Kassel, U. v. 21.02.2008, NuR 2008, 352 = ZuR 2008, 380: "Die Niststätten europäischer Vogelarten sind dann nicht im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG betroffen, wenn die im Plangebiet festgestellten Vogelarten ihre Niststätten nur während einer Brutperiode nutzen und auch auf die künftige Nutzbarkeit des Brutreviers nicht angewiesen sind, da genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind."

⁹⁾ Leitfadens 2007, Zif. II.3.4.c, RdNr. 69 ff.; i.d.S. auch: Bundesverwaltungsgericht U. v. 16.03.2006 BVerwG 125, 116 (312); U. v. 21.06.2006, NVWZ 2006, 1161 (1163).

¹⁰⁾ LANA-Hinweise 2006, Seite 4 ff.

Die Maßnahmen müssen ferner unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und den vorgesehenen Eingriffen keine zeitlichen Lücken entstehen. Laut europäischer Kommission, Leitfaden 2007, Ziff. II.3.4.d, müssen die Maßnahmen darüber hinaus

- negative Einwirkungen auf die Lebensstätte minimieren und sogar ganz beseitigen,
- die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen der Funktion an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen,
- erwiesenermaßen eine ökologische Funktionsweise haben,
- überwacht werden,
- mit hohem Maß an Sicherheit wirksam sein (abhängig von der Intensität des Eingriffs und dem Schutzniveau der betroffenen Arten).

Die Wirksamkeit solcher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde für einige Arten in einem Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz u.a. ermittelt. Die Ergebnisse greifen auf umfangreiche Daten und Befragungen der auf die einzelnen Arten spezialisierten Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland zurück und dienen als eine gerichtsfeste Orientierung zur gegebenenfalls notwendigen Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.¹¹⁾

Für sämtliche durch Gemeinschaftsrecht geschützte Arten muss außerdem die ökologische Funktion, der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Verbotstatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt.¹²⁾

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 beziehen sich auf einzelne betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, verfolgen jedoch im Hintergrund einen populationsbezogenen Ansatz.

OVG Koblenz, U. v. 15.05.2007, NuR 2007, 557: "Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist anerkannt, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen, Habitate und Arten stabil bleibt."

¹¹⁾ MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

¹²⁾ BR-DRS.123/07 Seite 20

Mit der Schaffung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Wirkungen des Vorhabens, die die individuell betroffenen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen, werden i.d.R. auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (töten, verletzen, etc.) nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann vor diesem Hintergrund ebenfalls ausgeschlossen werden.

"Führen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe nachfolgende Erläuterung des Begriffes) weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, sodass der Tatbestand des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist" (LOUIS, 2009).

In der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 16/5100) ¹³⁾, diese gilt ebenfalls für die Neufassung, werden folgende Ausführungen gemacht:

"Soweit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht."

Bei "Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (...) kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen".

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

¹³⁾ Deutscher Bundestag, 16 Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilan Revier, dass mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Prüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. < 3% der jeweiligen Fläche, sofern wissenschaftlich belegt, als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauz Brutplatz aufgehangen, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

Zu Nr. 4

Nummer 4 ist aufgrund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.